**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rosten der Prozedur und der Gefangenschaft auszubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Bollz. Ausschuß, dessen gänzliche Benstimmung ste erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, allwo ste aber, wie wirglauben mussen, misverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Bolly. Rathe! Heute nothigen und die sich immer mehr haufenden Falle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied des selben zu befürchtenden nachtbeiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Eximinal-Jufilzpflege nicht vorgehogen wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit, einer Versügung über diesen Gegenstand an das Herzzu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsätzen der Gerechtigs feit keineswegs juwider scheint, daß zwischen einem Angekiagten, der vollkommen schuldlos ersunden worzden, und jenem, der frenlich des Verdrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Grünsden, daß eine gesetzliche Versügung hierüber nothwensdig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Venehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sen, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine ausserordentliche Straffe, doch aber in diejenigen Kosten verfällen, zu denen er durch sein Venehmen Unlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengeseten Satz annehmen will, daß der Staat gegen seden, der des Verbrechens nicht juridisch strenge überwiesen wäre, umgeachtet des stärtsten Verdachts, in die Kosten versfällt werden nichte.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jen.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Jufigministers, über das Zeitungsblatt: der helver bifche Zusch auer, und besonders über das R. 13 bom 29. Jenner 1801.

In Erwägung, daß die handhabung der öffentlichen Rube, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten fann, derem Absicht dahin gehr, den Parthengeist zu

unterhalten , die gefegliche Ordnung gu fidhren , und das Unsehen der Beamten gu gernichten , be fchließt :

- 1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagbiatt ist unterdruft.
- 2. Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Litel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlischen Berfasser geschrieben, vereitelt werde.
- 3. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Bollzichung des gegenwärtigen Beschlusses beaufstragt, der in den öffentlichen Blättern kund gesmacht, und in das Tagblatt der Beschlusse einges rutt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Selvetische Schulmeister. Bibliothet, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Nudolf Steinmüller, Pfarrer in Gaiß, und Mitglied des Erziehungestraths vom Canton Sentis. Erstes Båndchen. 8. St. Gallen, b. Suber u. Comp. S. 396.

Die Unfundigung und den Blan diefer Zeitschrift baben wir bereits in M. 56 des R. Republik. (G. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffiche Schulfchriften bereits bekannte Berausgeber, mochte durch dieselbe und fere Schullehrer auf die Wichtigkeit thres Umtes immer mehr aufmerkfam machen, ihnen Luft und Trieb gut immer gewiffenhafterer Erfullung ihrer Pflichten einfoffen, und ihnen jugleich gutgemeinte und bemabetes Nathschläge ertheilen, wie fie ihre Bestimmung am ficherften und beften erreichen tonnen : Er bittet barunt alle Freunde des schweizerischen Erzichungswesens, theils ju Berbreitung feiner Schrift bas thrige bengutragen theils ihm ihre Gedanken, Plane, Borfchlage und Rache richten, bad Schulmefen betreffend , jum Behnfe feinere Bibliothet mitzutheiten. . . . . Dahrend bem Abbruf Diesfes erften Bandchens, find Umftande porgefallen, Die ben! Berausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern : er foll! nun nicht mehr das untere Schulwefen allein befaffen, fondern fich auch über Die hoberen Schat und Ergies bungeanstalten ausdehnen, und in Bufunft ben Ramen helvetische Schulksprerbibliothet tragen, von der halb? jabrlich ein Bandchen erscheinen wird.